

7

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 550/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maryla F [REDACTED],
2150 E [REDACTED], B [REDACTED], N.Y. [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Eckstein und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Eine Abweichung von den Entscheidungen BGH RnW 1975, 149; 151; 153 liegt nicht vor. Der Berufungsrichter verneint im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs einen beiderseitigen Rechtsirrtum der Parteien über die Entschädigungsfähigkeit einer Hysterie. Der Vergleich sei 1959 deshalb geschlossen worden, weil Ungewißheit darüber bestand, ob das hysterische Leiden der Klägerin verfolgungsbedingt sei, und weil eine weitere Untersuchung der Klägerin vermieden werden sollte. Unter diesen Umständen

2

- 3 -

ist es nach der o. a. Rechtsprechung des Senats nicht
rechtsfehlerhaft, die Klägerin an dem Vergleich fest-
zuhalten.

Hai

Zorn

